

**Entscheid
der Baurekurskommission II des Kantons Zürich**

G.-Nr. R2.2002.00193

BRKE II Nr. 0223/2003

Sitzung vom 11. November 2003

Anwesend: Präsident Rütimann, Kommissionsmitglieder Leutert und Seliner sowie Sekretär Blaser

In Sachen

Paul Märki, Auf der Hürnen 17, 8706 Meilen

Rekurrent

gegen

1. Gemeinderat Meilen, 8706 Meilen
vertreten durch lic. iur. Heinz O. Haefele, Rechtsanwalt,
Bahnhofstrasse 10, Postfach 146, 8340 Hinwil

Rekursgegner

2. Dr. iur. Roland Behles, Rechtsanwalt, Höschgasse 66,
Postfach, 8034 Zürich

Mitbeteiligter

betreffend

Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juli 2002; Festsetzung des amtlichen Quartierplanes "Durst", Meilen

hat sich ergeben:

A.

Mit Beschluss vom 16. Juli 2002 setzte der Gemeinderat Meilen den amtlichen Quartierplan Durst fest (Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 9. August 2003).

B.

Dagegen rekurrierte mit Eingabe vom 9. September 2002 Paul Märki binnen gesetzlicher Frist an die Baurekurskommission II und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses sowie die Festsetzung eines alters- und behindertengerechten Fussweges zum Alterszentrum Platten.

C.

Mit Verfügung vom 17. September 2002 wurden der Eingang des Rekurses vorgemerkt und die Vorinstanz sowie die Quartierplangenossen zur Vernehmlassung eingeladen.

D.

In seiner Eingabe vom 15. Oktober 2002 beantragte der Quartierplangenosse Roland Behles im Wesentlichen, auf den Rekurs sei nicht einzutreten. Am 20. November und 11. Dezember 2002 reichte Paul Märki unaufgefordert Rekursergänzungen ein.

E.

In seiner Vernehmlassung vom 20. Dezember 2002 verlangte der Gemeinderat Meilen unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Rekurrenten: "Auf den Rekurs sei nicht einzutreten. Eventuell sei der Rekurs vollumfänglich abzuweisen."

F.

Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit für die Rechtsfindung erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Es kommt in Betracht:

1.

Strittig ist vorab die Rechtsmittellegitimation von Paul Märki. Die Vorinstanz sowie der Mitbeteiligte vertreten die Auffassung, dem Rekurrenten fehle die für die Rechtsmittellegitimation notwendige räumliche Beziehung zum Quartierplangebiet.

Gemäss § 338a Abs. 1 PBG ist zum Rekurs berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat. In Nachachtung dieser Bestimmung verlangen Lehre und Praxis für die Begründung der Rechtsmittellegitimation im Planungs- und Baurecht kumulativ eine hinreichend enge nachbarliche Raumbeziehung zum Streitobjekt (hier also zum Quartierplangebiet Durst) sowie ein Berührtsein in qualifizierten eigenen Interessen (Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, Zürich 1999, § 21 N. 34). Diese enge Raumbeziehung lässt sich nicht generell mittels einer in Metern bestimmten Maximalentfernung definieren, sondern hängt von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab (Fritzsche/Bösch, Zürcher Planungs- und Baurecht, S. 555. Ziffer 23.5.3.3). Je grösser die Distanz zum Streitobjekt ist, desto ausserordentlicher müssen allerdings die Umstände für die Annahme einer hinreichenden räumlichen Beziehung sein (BRKE III Nr. 0027/2002, S. 6, Erw. 3).

Der Rekurrent ist weder Eigentümer noch Mieter/Pächter eines Grundstücks innerhalb des Quartierplangebiets oder einer angrenzenden Parzelle. Vielmehr beträgt die Minimaldistanz von der rekurrentischen Liegenschaft zum Quartierplangebiet mehr als 500 m. Dies wird vom Rekurrenten denn auch nicht bestritten. Paul Märki führt jedoch an, er habe sich bereits vor Jahren im Alterszentrum Meilen (Plattenstrasse 62), welches ans Quartierplangebiet angrenze, für einen Heimplatz angemeldet. Da er mit seinem Rekurs

einen alters- und behindertengerechten Fussweges zum Alterszentrum durchsetzen wolle, der nach der Ausführung des angefochtenen Festsetzungsbeschlusses nicht mehr realisiert werden könne, verfüge er über eine hinreichende räumliche Beziehung und ein erhebliches persönliches Interesse an der Durchsetzung der beantragten Quartierplanänderung. Der Rekurrent übersieht bei seiner Argumentation allerdings, dass die legitimationsnotwendige enge Raumbeziehung bereits zum Zeitpunkt der Rekurerhebung bestehen muss; es genügt also nicht, wenn die räumliche Nähe zum Streitobjekt erst irgendwann in Zukunft vorhanden sein wird. Damit fehlt es dem Rekurrenten an der Legitimation, den Festsetzungsbeschluss für den Quartierplan Durst anzufechten. Auf den Rekurs ist folglich nicht einzutreten.

2.

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem Rekurrenten aufzuerlegen (§ 13 VRG).

3.

Die von der Vorinstanz beantragte Umtriebsentschädigung ist nicht zuzusprechen, weil die entsprechenden Voraussetzungen von § 17 VRG nicht erfüllt sind.

Die Baurekurskommission II

b e s c h l i e s s t :

I. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

II. Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus

Fr. 600.-- Spruchgebühr
Fr. 223.-- Schreibgebühren
Fr. 42.-- Übrige Kanzleikosten
Fr. 865.-- Total
=====

werden Paul Märki auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides zugestellt. Die Kosten sind innert 30 Tagen ab Rechnungszustellung zu bezahlen.

III. Es werden keine Umtriebsentschädigungen zugesprochen.

IV. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Postfach 1226, 8021 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Verwaltungsgericht, die Vorinstanz und jede Gegenpartei einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an:

- Paul Märki, Auf der Hürnen 17, 8706 Meilen, AR
- RA lic. iur. Heinz O. Haefele, Bahnhofstrasse 10, Postfach 146, 8340 Hinwil, R
- RA Dr. iur. Roland Behles, Höschgasse 66, Postfach, 8034 Zürich, R
- Bezirksrat Meilen, Dorfstrasse 38, 8706 Meilen, R



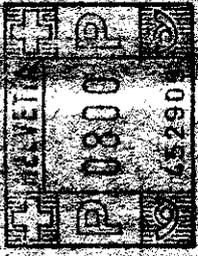
NAMENS DER
BAUREKURSKOMMISSION II

Der Präsident:

Der juristische Sekretär:

Versandt: 13. Nov. 2003
Rb/ne

Verwaltungsgerichtstermin:
20. Dez. 2003 – 8. Jan. 2004



*Einschreiben
10.11.2005*



*Wieder
Wiederholung
44*

AR
Avis de réception

LSI
Lettre signature

8090 Zürich
98.42.115762.00526245
SUISSE
LA POSTE
LA POSTA

Einschreiben

Rückschein

103102

**Baufeurskommissionen
des Kantons Zürich
8090 Zürich**

Herrn
Paul Märki
Auf der Hürnen 17
8706 Meilen